

# Anlage 2 Vertrag EnBW Comfort Heat: Preisbestimmungen (Stand 01.01.2025)

## 1 Derzeitiges Preisblatt

Zum Abschlusszeitpunkt des Vertrags ergibt sich der Fernwärmepreis aus dem derzeit gültigen Preisblatt.

Die nachfolgend aufgeführten Preisbestandteile gelten ab Vertragsbeginn bis 30.06.2025:

Jahresgrundpreis	Netto	Brutto
für den bereitgestellten Heizwasservolumenstrom je l/h	3,84	<b>4,57</b> Euro je l/h pro Jahr

Mengenpreis	Netto	Brutto
Der Mengenpreis beträgt	9,08	<b>10,81</b> Cent je kWh
Hinweis: Brennstoffkosten sind mit 40 Prozent in der Preisänderungsklausel enthalten.		

Wärmepreise für Sonderleistungen	Netto	Brutto
Preis für etwaige Heizwasserfehlmengen:	23,41	<b>27,86</b> Euro je m <sup>3</sup>
Preis für wiederholte Inbetriebsetzung sowie für Stilllegung:		
bis 2.000 l/h Heizwasservolumenstrom	247,95	<b>295,06</b> Euro je Anfahrt
über 2.000 l/h Heizwasservolumenstrom	371,92	<b>442,58</b> Euro je Anfahrt

\* Die gerundeten Bruttopreise (fett) enthalten die geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %

Entwicklung der vertraglichen Preisindizes							
Wärmepreise Stand:	Investitionsgüter- index	Lohn- index	Kohle- index	Gas- index	Strom- index	Wärmepreis- index	Preis CO <sub>2</sub> €/t CO <sub>2</sub>
01.07.2024	113,83	109,00	139,55	204,70	105,90	169,27	67,60
01.01.2025	115,40	111,60	122,92	208,75	106,78	174,37	67,56

## 2 Preisgefüge und Preisanpassung

### 2.1 Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis,
- einem Mengenpreis für die bezogene, an der Zähleinrichtung gemessene Wärmemenge

### 2.2 Die in Ziffer 2.1 genannten Preise ändern sich wie folgt:

Der Jahresgrundpreis („JPG“) wird in Abhängigkeit des eingestellten Heizwasservolumenstroms (gemäß der Anlage 1, Ziffer 2.6) jährlich nach Litern gestaffelt für die in Anlage 1 Ziffer 4.2 beschriebenen Leistungen berechnet.

Der JPG errechnet sich für jede Preisänderung nach folgender Formel:

$$JGP = JGP_0 \left( 0,5 \frac{L}{L_0} + 0,5 \frac{I}{I_0} \right) \text{ in EUR}$$

Darin bedeuten:

JGP : Neuer Jahresgrundpreis (netto)

JGP<sub>0</sub> : Basis-Jahresgrundpreis (netto) 3,10 EURO l/h pro Jahr

L : Neuer Lohn gemäß Anlage 2 Ziffer 3.1

L<sub>0</sub> : Basis-Lohn gemäß Anlage 2 Ziffer 3.1  
 I : Neuer Index Investitionsgüter gemäß Anlage 2 Ziffer 3.2  
 I<sub>0</sub> : Basiswert Investitionsgüter gemäß Anlage 2 Ziffer 3.2.  
 Der Mengenpreis („MP“) wird für die am Zähler gemessene Wärmemenge berechnet.  
 Der MP errechnet sich für jede Preisänderung nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \left( 0,4 \frac{K}{K_0} + 0,2 \frac{G}{G_0} + 0,1 \frac{S}{S_0} + 0,3 \frac{WP}{WP_0} \right) + EP$$

Darin bedeuten:

MP : Neuer Mengenpreis (netto)  
 MP<sub>0</sub> : Basis-Mengenpreis Stand 01.01.2019 in Höhe von 3,75 ct/kWh (netto)  
 K : Neuer Wert Kohle gemäß Anlage 2 Ziffer 3.3  
 K<sub>0</sub> : Basiswert Kohle gemäß Anlage 2 Ziffer 3.3  
 G : Neuer Wert Gas bei Abgabe an Kraftwerke gemäß Anlage 2 Ziffer 3.4  
 G<sub>0</sub> : Basiswert Gas bei Abgabe an Kraftwerke gemäß Anlage 2 Ziffer 3.4  
 S : Neuer Wert Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden gemäß Anlage 2 Ziffer 3.5  
 S<sub>0</sub> : Basiswert Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden gemäß Anlage 2 Ziffer 3.5  
 WP : Neuer Wert Wärmepreisindex gemäß Anlage 2 Ziffer 3.6  
 WP<sub>0</sub> : Basiswert Wärmepreisindex gemäß Anlage 2 Ziffer 3.6  
 EP : Emissionspreis entsprechend Anlage 2 Ziffer 3.7.

2.3 Das Heizwasser darf gemäß Anlage 1 Ziffer 2.1 nicht entnommen werden. Der Basispreis für dennoch nicht zurückgeliefertes Fernwärmewasser beträgt 10,35 €/m<sup>3</sup> (netto). Der Preis wird im gleichen Verhältnis angepasst wie der MP gemäß Anlage 2 Ziffer 2.2.

2.4 Die erste Inbetriebsetzung einschließlich Erstfüllung des Hausanschlusses erfolgt für den Kunden unentgeltlich. Für jede weitere Anfahrt zur Inbetriebsetzung sowie für Anfahrten zur Änderung des Anschlusswerts und der Stilllegung der Kundenanlage gemäß Anlage 1, Ziffern 2.8 und 3.2 wird dem Kunden der damit verbundene Aufwand pauschal in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschale ist abhängig vom vertraglich vereinbarten Heizwasservolumenstrom. Die Pauschale wird im gleichen Verhältnis angepasst wie der JGP gemäß Anlage 2 Ziffer 2.2.

Basispreis der Pauschale ist

- für einen HWWS bis 2000 l/h: 200,00 € (netto) je Anfahrt
- für einen HWWS >2000 l/h: 300,00 € (netto) je Anfahrt

2.5 Temperaturabhängige Staffeln für den Wärmemengenpreis gelten für die der Rücklauftemperatur zuzuordnende, vom Kunden bezogene Wärme. Für Zeiträume, in denen die Rücklauftemperatur gemäß nachfolgender Tabelle überschritten wurde, kommt folgende Staffel für den MP zur Abrechnung:

Rücklauftemperaturabweichung in Kelvin bezogen auf die vertraglich vereinbarte Höhe	Staffel für den Mengenpreis (Wärmemengenpreis)
ab + 5 Kelvin	104 % gemäß Ziffer 2.3
ab + 10 Kelvin	106 % gemäß Ziffer 2.3
ab + 15 Kelvin	110 % gemäß Ziffer 2.3

2.6 Der Fernwärmepreis ändert sich jeweils am 01.01. und 01.07. eines Jahres entsprechend der Preisänderungsklauseln in Anlage 2 Ziffern 2.1 und 2.2. Der Kunde wird über jede Preisänderung in Textform informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

### 3 Indizes und Basispreise

- 3.1 Der Index Lohn wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlicht [Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Genesis Datenbank, Code 62361-0016, WZ08\_D Energieversorgung]. Basiswert ist der Durchschnittswert des 3. Quartals 2015 mit 90,10 Punkten [Basis 2022 = 100].
- 3.2 Der Index für Investitionsgüter wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden monatlich veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Genesis Datenbank, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP-X008). Basiswert ist der Monatswert November 2015 mit 93,00 Punkten (Basis 2021 = 100).
- 3.3 Der Index für Einfuhrpreise Steinkohle wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden monatlich veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Genesis Datenbank, Code 61411-0004, GP2019 [3-Steller], GP19-051 Steinkohle). Basiswert ist der Monatswert Oktober 2015 mit 52,30 Punkten (Basis 2021 = 100).
- 3.4 Der Index für Gas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden monatlich veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Genesis Datenbank, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP19-352224101). Basiswert ist der Monatswert November 2015 mit 72,20 Punkten (Basis 2021 = 100).
- 3.5 Der Index für Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden Hochspannung wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden monatlich veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Genesis Datenbank, Code 61241-0006, GP2019, GP19-351115). Basiswert ist der Monatswert November 2015 mit 64,50 Punkten (Basis 2021 = 100).
- 3.6 Der Wärmepreisindex wird vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden monatlich veröffentlicht (Details hierzu unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Genesis Datenbank, Code 61111-0006, Sonderpositionen, CC13-77). Basiswert ist der Monatswert November 2015 mit 102,50 Punkten (Basis 2020 = 100).
- 3.7 Der Emissionspreis (EP) ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen. Der Emissionspreis ist Bestandteil des Arbeitspreises und wird Jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres

anhand der nachstehenden Preisformel neu berechnet:

$$EP = [ E_{\text{Benchmark}} \times (1-z) ] \times \text{Preis}_{\text{CO}_2} \quad \text{ergibt den EP in ct./kWh [Netto]}$$

Darin bedeuten:

$E_{\text{Benchmark}}$  entspricht einer Emission von 170,28 g CO<sub>2</sub> je kWh [Wärme-Benchmark]. Der Wärme-Benchmark wurde in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 festgelegt [Details hierzu unter [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)].

- z ist der Anteil der kostenfrei zugeteilten Zertifikate. Er entwickelt sich in den nächsten Jahren (4. Handelsperiode) nach festgelegten Faktoren gemäß EU-Zuteilungsverordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018) (Details hierzu unter [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)). Grundlegende Informationen hierzu hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt im entsprechenden Leitfaden - Teil 1 zusammengestellt (Details hierzu unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de)).

Der Faktor z (kaufmännisch gerundet auf vier Nachkommastellen) wird entsprechend nachfolgender Tabelle in die Berechnungsformel des Emissionspreises (EP) eingesetzt:

<u>Faktor z</u>	<u>gültig für den Zeitraum</u>
0,2569	01.01.2023 bis 31.12.2023
0,2569	01.01.2024 bis 31.12.2024
0,2569	01.01.2025 bis 31.12.2025

- Preis<sub>CO2</sub> ist der von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichte Preis für EU Emissionsberechtigungen (ECarbix, Details hierzu unter [www.eex.com](http://www.eex.com)). Aus den Tageswerten werden die jeweiligen Monatsmittel [arithmetischer Durchschnitt] gebildet. Der für die Ermittlung des EP ab 01.07.2021 ermittelte Durchschnittspreis für den relevanten Referenzzeitraum Oktober 2022 bis März 2023 beträgt 82,05 EURO je t CO<sub>2</sub>.

Beispiel: Für den Abrechnungszeitraum 01.07.2023 bis 31.12.2023 wird der EP wie folgt berechnet:  
 $EP = [170,28 \times (1 - 0,2569)] \times 82,05 \times 1/10\,000 = 1,04 \text{ et. je kWh Wärme (Netto)}$

- 3.8 Änderungen der in Ziffer 3.1 bis 3.7 genannten Bezugsgrößen werden über die Preisänderungsklauseln nach Ziffer 3.1 und 3.2 zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres wie folgt durchgeführt:
- 3.8.1 Der Lohn- und Investitionsgüterindex werden mit einer Referenzzeit (d. h. Mittelwertbildung) von 6 Monaten und einer anschließenden Karenzzeit (d. h. Wartezeit) von 6 Monaten berücksichtigt. Die Preise und Indizes für Kohle, Gas bei Abgabe an Kraftwerke, Strom bei Abgabe an Sonderkunden Hochspannung, der Wärmepreisindex und der CO<sub>2</sub>-Preis (ECarbix) werden mit einer Referenzzeit von 6 Monaten und einer anschließenden Karenzzeit von 3 Monaten berücksichtigt.
- 3.8.2 Der Fernwärmepreis ab 01.01. basiert beim Lohn- und Investitionsgüterindex auf dem Durchschnittswert der Preisindizes des 1. und 2. Quartals des Vorjahres sowie bei Kohle, Gas bei Abgabe an Kraftwerke, Strom bei Abgabe an Sonderkunden Hochspannung, dem Wärmepreisindex und dem CO<sub>2</sub>-Preis (ECarbix) auf dem Durchschnittswert des 2. und 3. Quartals des Vorjahres.

Der Fernwärmepreis ab 01.07. basiert beim Lohn- und Investitionsgüterindex auf dem Durchschnittswert der Preisindizes des 3. und 4. Quartals des Vorjahres, sowie bei Kohle, Gas bei Abgabe an Kraftwerke, Strom bei Abgabe an Sonderkunden Hochspannung, dem Wärmepreisindex und dem CO<sub>2</sub>-Preis (ECarbix) auf dem Durchschnittswert des 4. Quartals des Vorjahres und des 1. Quartals des aktuellen Jahres.

- 3.9 Sollte eine der in Ziffer 3 genannten Bezugsgrößen [Preisfaktoren] nicht mehr zur Verfügung stehen, so tritt ein neuer Preisfaktor an dessen Stelle, der dem alten möglichst nahekommt.

Das Statistische Bundesamt stellt z.B. beim Index für Investitionsgüter regelmäßig seine Zahlenreihen auf ein neues Basisjahr um. In diesem Fall aktualisiert die EnBW AG den vertraglichen Basiswert von Investitionsgüter (I0) unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“. Die in Ziffer 3 genannten Preise und Preisfaktoren werden - sofern nicht anders beschrieben - kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.